



Kommunale Richtlinie der Klingenstadt Solingen zur Vergabe von Fördermitteln für Photovoltaikanlagen vom 08. April 2022

Die Stadt Solingen fördert mit Unterstützung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeits-Richtlinie) Investitionen für die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Speicher zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß dieser Richtlinie.

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen leistet einen relevanten Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und damit zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und der Zielsetzungen aus der Solinger Nachhaltigkeitsstrategie. Die lokale Energieerzeugung gewinnt zudem aktuell an enormer Bedeutung: Sie trägt mittelfristig dazu bei, die Resilienz mit Blick auf Energiemärkte sowie deren Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken.

Durch die Corona-Krise haben sich viele Rahmenbedingungen verschlechtert, auch im Bereich des Klimaschutzes. So wurden wichtige Klimaschutzmaßnahmen in der Pandemie verzögert oder sind ganz ausgeblieben. Das Land NRW leistet hier einmalig Kompensationsleistungen, damit die Kommunen auch jetzt Klimaschutzinvestitionen anstoßen können. Mit dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 30. November 2021 zur Kompensation von Schäden in Folge ausgebliebener Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie (Billigkeitsrichtlinie) stellt das Land NRW den Kommunen einmalig Mittel für Investitionen für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Laut Verwendungszweck 3.3a der Richtlinie sind Maßnahmen zur Erweiterung der Kapazitäten erneuerbarer Energien förderfähig und ermöglichen es der Stadt Solingen für den begrenzten Zeitraum der Billigkeitsrichtlinie ein kommunales Förderprogramm Photovoltaik aufzulegen.

Über die Förderanträge entscheidet die Klingenstadt Solingen auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es gelten hierbei die Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie die jeweils geltenden VV bzw. VVG (ANBest-G, ANBest-P, NBest-Bau) sowie das jährliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalens (HHG NRW).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand dieser Förderung ist die Errichtung von neuen, von der EEG-Umlage befreiten Photovoltaikanlagen (Selbstversorgung) für bestehende Wohngebäude oder Gewerbebetriebe im Stadtgebiet der Klingenstadt Solingen. Die technischen Anschlussbedingungen des zuständigen Netzbetreibers sind einzuhalten.

2.2 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für

- a. Ausführungsarbeiten durch einen gewerblichen Betrieb, wie zum Beispiel einen Elektro- oder Dachdeckerbetrieb,
- b. die benötigten Materialkosten, wie z.B. Photovoltaik-Module, Speicher, Wechselrichter, Befestigungsmaterialien, Verkabelung.

Diese Kosten werden pauschal mit den unter 4.2 genannten Fördersätzen entgolten.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- a. Maßnahmen, die bereits vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung zur Installation einer Anlage nach Absatz 2.2 in Auftrag gegeben worden ist. Beratungs- und Planungsleistungen dürfen im Vorfeld durchgeführt werden.
- b. Anlagen, die durch andere vertragliche oder gesetzliche Regelungen oder planungsrechtliche Festsetzungen verpflichtend auszuführen sind,
- c. Anlagen, die durch ihre ausschließliche Einspeisung ins Netz EEG-Umlage beziehen,
- d. Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden (Ausnahme: eine Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde liegt vor),
- e. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- f. Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,
- g. Photovoltaik-Anlagen, die laut Solarkataster der Klingensteinadt Solingen als ungeeignet gelten (Ausnahme: die dafür herangezogenen Parameter haben sich im Einzelfall grundlegend verändert),
- h. Eigenleistungen bei Planung und Erstellung der Anlagen,
- i. technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage stehen,
- j. Anlagen und Handwerksleistungen, die nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- k. Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten,
- l. Anträge und Rechnungsstellungen, die außerhalb des unter 6.3 genannten Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle der Klingensteinadt Solingen eingehen.

Die Zuschüsse können nicht an andere Personen abgetreten werden. Wenn zum Zeitpunkt der Vorlage aller Nachweise ein Insolvenz-, Restrukturierungs-, Zwangsverwaltungs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren gegen den/die Antragsteller:in bevorsteht oder beantragt ist, muss die/der Antragsteller:in die Stadt Solingen darüber unverzüglich informieren.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Grundstücks- oder Immobilieneigentümer:innen oder Gewerbetreibende sind. Für Stecker-PV-Anlagen sind zusätzlich auch Mieter:innen antragsberechtigt. Ein Einverständnis des Vermieters ist hierfür erforderlich. Das zu bebauende Gebäude muss innerhalb des Stadtgebietes der Klingenstadt Solingen liegen. Der/die Antragsteller:in darf nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sein und die erzeugte Energie muss zur Selbstversorgung genutzt werden.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Klingenstadt Solingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlicher Reihenfolge der vollständig vorliegenden Antragsunterlagen.

4.2 Die Zuschusshöhe (inkl. Mehrwertsteuer) richtet sich nach der installierten Leistung und wird wie folgt angesetzt:

- a. Installation einer Dach-Photovoltaikanlage mit 300,00 EUR pro kWp, aber nicht mehr als maximal 1.500,00 EUR,
- b. Batteriespeicher pauschal mit 500 EUR pro Speicher (nur gekoppelt mit der unter a.) geförderten Photovoltaik-Anlage,
- c. Stecker-Photovoltaik pauschal mit 300 EUR pro Anlage bzw. 150 EUR pro Modul.
- d. Einmalige Bonusprämie für die Wahrnehmung einer Energieberatung (auch als Videoberatung) in Verbindung mit den Punkten a) bis d) bzw. auch mit dem Ziel, die PV-Anlage in eine weitergehende energetische Sanierungsmaßnahme einzubinden, in Höhe von 75 EUR.

4.3 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt fünf Jahre ab Förderbewilligung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Anlagen sicherzustellen. Die Stadt behält sich vor, die Wartung der Anlage stichprobenartig zu kontrollieren.

4.4 Eine Doppelförderung für dieselbe Maßnahme ist zu vermeiden und muss im Einzelfall beantragt und geprüft werden.

4.5 Es dürfen nur von der EEG-Umlage befreite Anlagen zur Selbstversorgung installiert werden.

4.6 Die Förderung kann nur einmalig pro Gebäude bei Photovoltaik-Anlagen und Speicher oder einmalig pro Haushalt bei Stecker-Photovoltaik erfolgen.

4.7 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Klingensteinadt Solingen und dem Land NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen und Umfang der bewilligten Fördermittel und der damit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Klingensteinadt Solingen. Insgesamt stehen maximal 90.000 € bis zum Ende der Laufzeit zur Verfügung.

4.8 Bei dem Kosten- und Finanzierungsplan ist grundsätzlich von den Bruttokosten auszugehen. Soweit bei der/dem Zuwendungsempfänger:in ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht, sind die Kostenanteile aus der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch anteilig, zu kürzen.

4.9 Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben einzuhalten.

4.10 Eine Kombination der Photovoltaik-Anlagen mit einer hierauf abgestimmten Dachbegrünung ist sinnvoll, naheliegend und empfehlenswert. Kosten für Maßnahmen zur Dachbegrünung sind allerdings aus dem hier vorliegenden Kommunalen Förderprogramm Photovoltaik nicht förderfähig.

4.11 Darüber hinaus ist die Inanspruchnahme einer energetischen Beratung empfohlen, die auch dazu dienen kann, sich ausgehend von der PV-Anlage zu weiteren mittel- und langfristigen energetischen Sanierungsmaßnahmen beraten zu lassen. Die Stadt Solingen unterstützt diese Energieberatung in Zusammenhang mit der Förderung einer Photovoltaik-Anlage einmalig mit einem zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 75 EUR. Mit Nachweis durch das Beratungsprotokoll wird dieser Betrag gemeinsam mit der Mittelauszahlung überwiesen.

4.12 Es wird weiterhin empfohlen, für den ggf. anfallenden Reststrombedarf Ökostrom zu verwenden.

4.13 Contracting-Verträge können nicht berücksichtigt werden.

4.14 Die Stadt Solingen behält sich vor, Art, Inhalt und Höhe der Förderung jederzeit mit entsprechender Ankündigung zu ändern.

5. Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

5.1 Die Förderung muss schriftlich über das von der Klingensteinadt Solingen auf der Homepage bereitgestellte Formular beantragt werden. Dies muss ausgedruckt und unterschrieben mit allen relevanten Originaldokumente auf dem Postweg eingereicht werden. Die Bearbeitung eines Antrages wird abgeschlossen, wenn alle Anlagen nach Absatz 5.3 vorliegen. Anträge, die 4 Wochen nach Antragsstellung nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

5.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn in schriftlicher Form zu richten an:

Klingenstadt Solingen
Klimaschutzmanagement
Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen

Eine zusätzliche digitale Kopie aller relevanten Unterlagen sind ebenfalls zu senden an:
PV-Foerderung@solingen.de.

5.3 Folgende Anlagen sind zusätzlich zum Antragsformular einzureichen:

a. Für Photovoltaik-Anlagen (und dazugehöriger Speicher)

1. Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens ein Angebot mit den Bruttokosten. Hieraus muss die geplante Leistung der PV-Anlage erkennbar sein,
2. Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch einen aktuellen einfachen Grundbuchauszug,
3. Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Person mit Eigentum an dem Grundstück oder dem Gebäude gestellt wird,
4. Auszug aus dem Solarkataster der Klingenstadt Solingen (siehe Homepage der Klingenstadt Solingen -> Solarkataster-Karte),
5. Steht das zu bebauende Gebäude unter Deckmalschutz, so ist eine Genehmigung für die Installation einer Photovoltaikanlage durch die Untere Denkmalschutzbehörde dem Antrag beizulegen,
6. Ggf. ein Nachweis über eine erfolgte Energieberatung (Beratungsprotokoll) durch eine:n Energieberater:in,
7. unterschriebene Datenschutzerklärung.

b. Für Stecker-Photovoltaik-Anlagen

1. Nachweis der förderfähigen Kosten durch mindestens ein Angebot mit den Bruttokosten. Hieraus muss die geplante Leistung der PV-Anlage erkennbar sein,
2. Bei Mieter:innen ein Nachweis über das Mietverhältnis (ein vor eingeholtes Einverständnis des Vermieters wird vorausgesetzt),
3. Ggf. ein Nachweis über eine erfolgte Energieberatung (Beratungsprotokoll) durch eine:n Energieberater:in,
4. unterschriebene Datenschutzerklärung.

5.4 Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor Erhalt der Bewilligung begonnen werden. Die Klingensteinadt Solingen erteilt unter Anwendung der Kriterien dieser Richtlinie die Bescheide. Die Bescheide werden vorbehaltlich der für dieses Förderprogramm verfügbaren Mittel ausgestellt.

5.5 Die Stadt Solingen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Sie entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Ausgaben-/Leistungsnachweises.

6 Auszahlung der Förderung, Fristen

6.1 Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung durch Mitarbeitende der Klingensteinadt Solingen:

- a. Antrag zur Mittelauszahlung,
- b. Rechnung der/des Fachhandwerkers/in
- c. Zahlungsnachweis,
- d. Netzanmeldung oder Zähleranmeldung der Photovoltaik-Anlage bzw. der Stecker-PV-Anlage bei der SWS Netze Solingen GmbH,
- e. aussagekräftige Fotos der Maßnahme.

Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

6.2 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Antragsformular veranschlagte Leistungsangaben der Photovoltaik-Anlage für denwendungszweck, so ermäßigt sich entsprechend die Zuwendung.

6.3 Die Realisierung dieses Förderprogrammes ist durch die Gewährung von Mitteln aus der Billigkeitsrichtlinie des Landes NRW möglich. Aus den Fristen in dieser Richtlinie leiten sich für dieses Programm die folgenden, streng einzuhaltenden Fristen ab:

- a) Anträge zur Bewilligung der Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 31.10.2022**
- b) Anträge zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, inkl. aller relevanten Nachweise **bis zum 30.04.2023**.

Alle Anträge, Zahlungsanforderungen und Rechnungen, die nach diesen Fristen eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend sind auch Verlängerungen über diesen Zeitraum nicht möglich.

7. Haftung

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu bestückenden Daches, liegt beim Antragsteller. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei/beim der/dem Antragsteller:in. Die Klingensteinadt Solingen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

8. Rückforderung

8.1 Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder nachträglich festgestellten Verstößen gegen diese Richtlinie kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses vollständig zurückgenommen oder widerrufen werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Dies gilt auch, wenn PV-Anlage bzw. der Batteriespeicher innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren entgegen der Bestimmung nicht instandgehalten und gepflegt wird und die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachkommt.

8.2 Ein Eigentumswechsel während der Zweckbindungsfrist ist der Stadt schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Anlage und/oder der Speicher bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren erhalten bleibt. Besitzer:innen von Stecker-Photovoltaik-Anlagen müssen im Falle eines Umzugs ebenfalls mitteilen, ob die Anlage ortsgebunden bleibt. Ansonsten ist der Bewilligungsstelle die neue Adresse mitzuteilen.

8.3 Ein Rückbau der geförderten Anlagen während der Zweckbindungsfrist ist nicht zulässig und zieht eine vollständige Rückzahlung des Förderbetrages nach Absatz 5.1 nach sich.

9. Datenschutz

9.1 Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten erfolgt ausschließlich an den Zuwendungsgeber (Land NRW) zu Abrechnungszwecken.

9.2 Die antragstellende Person erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 15.04.2022 in Kraft. Die Bewilligung der Mittel aus der Billigkeits-Richtlinie des Landes NRW liegt vor.

Solingen, den 08. April 2022

Tim-O. Kurzbach

Oberbürgermeister der Klingensteinadt Solingen